

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Neogate AG, Zürich (Stand 1. Oktober 2019)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Diese AGB finden Anwendung auf die IT-Systemintegration sowie allgemeine Lieferungen für Dritte (nachstehend Kunde) durch die Neogate AG. Der genaue Vertragsgegenstand und der Umfang der Leistungen ergeben sich aus der schriftlichen Vereinbarung bzw. aus der Offerte von Neogate AG.

1.2 Geltungsbereich

Neogate AG legt die AGB jeweils ihrer Offerte bei. Diese weist auf die Anwendbarkeit der AGB hin. Mit Annahme der Offerte anerkennt der Kunde die Geltung der AGB. Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur wirksam, soweit Neogate AG sie schriftlich bestätigt.

2. Gewährleistung

Neogate AG steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein. Der Kunde hält im Störfall eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit. Die Garantiefrist der gelieferten Komponenten dauert 12 Monate ab Inbetriebnahme, ausser es liegt eine schriftlich vereinbarte kürzere oder längere Garantiefrist vor. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die Neogate AG nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Einflüsse.

3. Weitere Haftung

Anspruch auf Schadensersatz steht dem Kunden nur zu, wenn der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig von einem Mitarbeiter von Neogate AG verursacht worden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Vermögensschäden, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Neogate AG haftet insbesondere nicht für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder Datenverluste. Neogate AG lehnt die Haftung für jegliche nicht vertragsgemässe Verwendung der Hard- und Software durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte ab.

4. Mitwirkungs- und Informationspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig und rechtzeitig über besondere technische Voraussetzungen sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Programme von Bedeutung sind.

Der Kunde bezeichnet gegenüber Neogate AG eine Kontaktperson und eine Stellvertretung. Der Kunde gewährleistet den notwendigen Zugang zu Daten und Arbeitsplätzen und gibt der Neogate AG gewissenhaft Auskunft bei projektbezogenen Fragen. Der Kunde kontrolliert die Arbeiten der Neogate AG und nimmt die Software-Lösung fristgerecht ab.

Die Parteien haben sich frühzeitig über alles zu unterrichten, was die Erfüllung des Vertrags gefährden könnte.

5. Termine

Termine werden individuell und schriftlich vereinbart. Sie werden angemessen verschoben, wenn:

Neogate AG Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig erhält oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert

wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält. Wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Neogate AG liegen, wie Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen von Drittlieferanten, sowie behördliche Massnahmen.

Neogate AG informiert den Kunden über solche Vorfälle und zeigt ihm an, bis zu welchem Termin die Arbeiten ausgeführt werden können. Sind die Verzögerungen nachweisbar von Neogate AG verschuldet, hat der Kunde eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt Neogate AG bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

6. Vorzeitige Kündigung

Wird das Projekt vorzeitig abgebrochen, wird die bereits geleistete Arbeit (Dienstleistung) nach Aufwand mit einem Stundensatz von CHF 150.- honoriert. Der Kunde übernimmt zudem die bisherigen Auslagen von Neogate AG. Sämtliche bestellten Hardwarekomponenten und Datenträger müssen vom Kunden abgenommen werden. Der Kunde muss jedoch auf keinen Fall mehr als den offerierten Preis zahlen.

7. Abnahmeverfahren

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Komponenten zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von 20 Arbeitstagen seit der Installation der IT-Lösung, gelten die Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt. Nachträgliche Korrekturwünsche werden zu einem Stundensatz von CHF 150.- ausgeführt. Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde Neogate AG sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

8. Preise

Es gelten die offerierten Preise. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizerfranken ohne Mehrwertsteuer. Ergeben sich wegen Änderungen des Projekts für Neogate AG unvorhergesehene Aufwendungen, wird der zusätzliche Aufwand mit einem Stundensatz von CHF 150.- verrechnet. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die durch mangelhafte Voraussetzungen (vgl. auch Punkt 5 dieser AGB) beim Kunden entstehen. Kostenüberschreitungen werden dem Kunden frühzeitig angezeigt.

9. Zahlungsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen von Neogate AG innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Die Parteien können Teilzahlungen vereinbaren. Neogate AG kann eine angemessene Vorauszahlung (je nach Auftragsvolumen 30-50%) verlangen. Verweigert der Kunde die Vorauszahlung, kann Neogate AG den Vertrag fristlos kündigen. Die bereits geleisteten Arbeitsstunden kann Neogate AG dem Kunden zum Stundensatz von CHF 150.- in Rechnung stellen. Die Verrechnung von Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

10. Besondere Bestimmungen zu Internet-Auftritten

10.1 Rechtswidrige Inhalte

Der Kunde gewährleistet, dass die auf seinem Internet-Auftritt angebotenen Produkte, Dienstleistungen, Inhalte oder die durch eine Verlinkung auf einem anderen Internet-Auftritt zugänglichen Inhalte gegen keine bestehenden Gesetze der Schweiz verstossen, insbesondere nicht gewaltverherrlichender, rassistischer oder pornographischer Art sind. Der Kunde stellt Neogate AG von allen Ansprüchen wegen Verletzung dieser Pflichten frei. Neogate AG lehnt die Erstellung von Internet-Auftritten mit rechtswidrigem Inhalt ab.

10.2 Urheberrechte

Der Kunde gewährleistet, dass er die Rechte zur Verwendung, Abänderung und Veröffentlichung der von ihm beigebrachten Inhalte (Texte, Bilder, Logos etc.) besitzt und nicht die Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt Neogate AG von allen Ansprüchen wegen Verletzung der Rechte Dritter frei.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Neogate AG verpflichtet sich alle bei der Erstellung der Software-Lösung eingesehenen Personendaten des Vertragspartners, insbesondere dessen Kundendaten, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung des Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner und deren Mitarbeiter führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet werden.

11.2 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Neogate AG kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Sie versieht die AGB mit einer Versionsangabe. Die jeweils verbindliche Fassung der AGB ist unter www.neogate.ch einsehbar.

Damit eine neue Version der AGB Vertragsbestandteil in einem laufenden Projekt wird, muss sie vom Kunden schriftlich akzeptiert werden.

11.3 Streitbeilegung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Falls diese interne Streitbeilegung scheitert, kann auf Wunsch einer der Parteien ein unabhängiger Sachverständiger als Schiedsgutachter beigezogen werden.

11.4 Gerichtsstand und Rechtswahl

Falls keine Einigung nach Punkt 12.3 zustande kommt, kann für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss ergebenden Streitigkeiten der ordentliche Richter am Sitz der Neogate AG in Zürich angerufen werden. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts. Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.